

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat V Amt 50	Drucksache DS0006/04	Datum 21.01.2004
--	---------------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				Angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister Kommunal- und Rechtsausschuss	27.01.2004 29.01.2004	X	X	X		

beschließendes Gremium Stadtrat	05.02.2004	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 12, 30, 32	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Neufassung der Satzung des Ausländerbeirates sowie die Verlängerung der laufenden Wahlperiode des Ausländerbeirates

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung des Ausländerbeirates (gemäß Anlage).
2. Der Stadtrat beschließt die laufende Wahlperiode des Ausländerbeirates bis zum Zusammentritt des neu gewählten Ausländerbeirates, längstens jedoch bis zum 31.12.2004, zu verlängern.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
	X					

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Dr. Jäger-Arndt	Unterschrift AL Frau Borris
---------------------------	--	--------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Frau Bröcker
---------------------------------------	------------------------------

Begründung

Mit der Änderung der Satzung ist das passive Wahlrecht für Deutsche mit Migrationshintergrund (per Einbürgerung oder mit doppelter Staatsbürgerschaft) einzuführen.

Der Ausländerbeirat der LH Magdeburg wurde 1996 vom Stadtrat als demokratisch gewählte Vertretung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner ins Leben gerufen.

Die Legislaturperiode des Ausländerbeirates ist dabei zeitlich auch an die Legislaturperiode des Stadtrates gebunden. Aufgrund der derzeitigen Satzung und der dazugehörigen Wahlordnung zeichnet sich in der nunmehr zweiten Legislaturperiode ein Problem ab. Von den im Jahr 1999 gewählten Mitgliedern des Ausländerbeirates haben aufgrund neuer bundesdeutscher Regelungen in der Zwischenzeit viele die deutsche Staatsbürgerschaft (oder die doppelte Staatsbürgerschaft) angenommen. Damit fallen die Betroffenen bisher automatisch aus den bisherigen Bestimmungen der Wahlordnung heraus, denn danach dürfen nur „reine“ Ausländer in den Beirat gewählt werden, jedoch z. B. keine Doppelstaater.

Im Ergebnis dieser Entwicklung ist der Ausländerbeirat in seiner jetzigen Struktur und Zusammensetzung nicht mehr arbeitsfähig.

Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen- future! Die Jugendpartei Nr. A 0220/03 zur Änderung der Satzung/Wahlordnung des Ausländerbeirates wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 08.01.04 bestätigt.

Auf Grund der zahlreichen Änderungen ist Neufassung der Satzung zweckmäßig.

Die Neuwahl des Ausländerbeirates soll im Jahr 2004 erfolgen. Aufgrund der knappen Zeit ist Eile in der Form geboten, dem Stadtrat bis zu seiner Sitzung im Februar 2004 die Neufassung der Satzung des Ausländerbeirates zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu Neufassung § 3 Absatz 1

Verringerung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder von ehemals 12 auf 10

Bereits in der Vergangenheit bereitete es erhebliche Probleme, eine ausreichende Anzahl von Kandidaten für die Wahl zum Ausländerbeirat zu gewinnen. Um bei der Neuwahl tatsächlich auch primär auf die Ergebnisse eines Wahlverfahrens zurückgreifen zu können, ist es erforderlich, dass die Möglichkeit einer Auswahl auch tatsächlich gegeben ist. Die für den Fall der Gleichheit von Sitzen und Kandidaten vorgesehene Bestätigung durch den Stadtrat, sollte nur als Ausnahmemöglichkeit zur Verfügung stehen.

Die ehemals höhere Anzahl von Mitgliedern hatte nach damaligem Verständnis ihre Ursache u.a. darin, dass durch Einbürgerung in den deutschen Staatenverband mit und ohne Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit die weitere Mitgliedschaft im Ausländerbeirat ausgeschlossen wurde. Diesem wird zukünftig durch die Neufassung der Wählbarkeit für Eingebürgerte mit und ohne Hinnahme von Mehrstaatigkeit für die Fortdauer der laufenden und auch kommenden Wahlperiode begegnet.

Eine weitere Überlegung für die höhere Mitgliederanzahl beruhte auf der Überlegung, eine Dominanz des Gremiums durch einzelne Nationalitäten oder Ethnien zu verhindern. Die derzeitige Zusammensetzung der ausländischen Wahlberechtigten lässt eine solche Konstellation für die Zukunft eher unwahrscheinlich erscheinen. Der Zustrom einer großen Anzahl von Asylbewerbern ist nach der bisherigen Erfahrung mit der Anwendung der Neufassung des Asylverfahrensgesetzes im Jahre 1993 nicht (mehr) zu erwarten. Ausnahmen könnten hier allenfalls durch das Auftreten großer Flüchtlingsströme in Folge von Bürgerkrieg oder bürgerkriegsähnlichen Zuständen, vorzugsweise in Europa, eintreten. Eine derartige Situation anzunehmen wäre jedoch gegenwärtig rein spekulativ.

Der Zuzug sonstiger ausländischer Staatsangehöriger vollzieht sich eher moderat und lässt keine Gewichtung zu Gunsten bestimmter Gruppen in soweit erkennen, als das es hier zu Unausgewogenheiten kommen könnte.

Selbst die dem Wahlverfahren innewohnende Möglichkeit der Vereinigung von mehreren Sitzen auf eine Person (letzte Wahlperiode 3 Sitze auf eine Person) spielt angesichts der nunmehr eingeräumten Möglichkeit des Verbleibs im Ausländerbeirat nach Einbürgerung keine ausschlaggebende Rolle mehr.

Zu Neufassung § 8 Absatz 2 und 3

Mit den Neuregelungen in

- Absatz 2 (Verringerung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zur Herstellung der Beschlussfähigkeit von 2/3 auf die Hälfte) und
- Absatz 3 (Möglichkeit der Beschlussfassung bei wiederholter Beschlussunfähigkeit)

soll die Möglichkeit zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums erhöht werden.

Es tritt in jedem Fall eine Erleichterung für die Organisation einer aktiven Aufgabenwahrnehmung ein, die sich angesichts der Erfahrungen der vergangenen Jahre durchaus positiv auf die Wirksamkeit des Ausländerbeirates auswirken sollte.

Synopse

Darstellung der alten und neuen Fassung zur Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg

<i>Paragraph</i>	<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Bemerkung</i>
§ 1 Satz 2	Die Landeshauptstadt Magdeburg richtet nach Maßgabe dieser Satzung einen Ausländerbeirat ein. Der Ausländerbeirat nimmt die Interessen der ausländischen Einwohner(innen) der Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber den städtischen Gremien wahr.	Die Landeshauptstadt Magdeburg richtet nach Maßgabe dieser Satzung einen Ausländerbeirat ein. Der Ausländerbeirat nimmt die Interessen der ausländischen und eingebürgerten Einwohner(innen) der Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber den städtischen Gremien wahr.	
§ 2 Abs. 2	Der Ausländerbeirat kann im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister(in) Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Absatz 1 an den Gesundheits- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss für Kinder, Jugend, Familie und Gleichstellung im Hinblick auf Punkt 5 leiten	Der Ausländerbeirat gibt im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister(in) Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Absatz 1 an den Gesundheits- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss für Kinder, Jugend, Familie und Gleichstellung im Hinblick auf Punkt 5 leiten.	
§ 2 Abs. 3	Der Ausländerbeirat kann zu Angelegenheiten im Sinne von § 2 Abs. 1 vor einer Beschlussfassung in den zuständigen Fachausschüssen gehört werden.	Der Ausländerbeirat wird zu Angelegenheiten im Sinne von § 2 Abs. 1 vor einer Beschlussfassung in den zuständigen Fachausschüssen gehört.	
§ 3 Abs. 1	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Ausländerbeirates</p> <p>(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 12 stimmberechtigten ausländischen Mitbürgern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung und Bildung des Ausländerbeirates</p> <p>(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 10 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren bestimmt. Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die sich an den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts in Sachsen- Anhalt ausrichtet. Der Tag der Wahl wird durch den/die Oberbürgermeister(in)</p>	

		Bestimmt.	
§ 3 Abs. 2	Als Mitglieder mit beratender Funktion und Rederecht gehören dem Ausländerbeirat der/die bestellte Ausländerbeauftragte sowie der /die Oberbürgermeisterin an. Jede Fraktion und jedes fraktionslose Mitglied können jeweils ein Mitglied mit beratender Funktion und Rederecht entsenden.	Als Mitglieder mit beratender Funktion und Rederecht gehören dem Ausländerbeirat der/die bestellte Ausländerbeauftragte sowie der /die Oberbürgermeisterin an. Jede Fraktion des Magdeburger Stadtrates entsendet jeweils ein Mitglied mit beratender Funktion und Rederecht. Fraktionslose Mitglieder des Stadtrates können mit gleichem Recht dem Ausländerbeirat angehören.	
§ 4 Abs. 1	§ 4 Verfahren zur Bildung des Ausländerbeirates Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts gewählt.	§4 Wahlrecht und Wählbarkeit (1) Wahlberechtigt ist, wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, sich seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland aufhält oder seit dieser Zeit ununterbrochen im Besitz einer Duldung ist, seit mindestens 3 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg innehat und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.	
§ 4 Abs. 2	Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ergeben sich aus den Bestimmungen der Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg	Nicht wahlberechtigt ist, 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, 2. für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896, Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, 3. Auf wen das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet.	
§ 4 Abs. 3		Wählbar sind Wahlberechtigte im Sinne	<i>Neu</i>

		der Absätze 1 und 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben.	
§ 4 Abs. 4		Wählbar sind bei sonstigen Wählbarkeitsvoraussetzungen auch deutsche Staatsangehörige, die 1. zusätzlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, oder 2. die deutsche Staatsangehörigkeit innerhalb der letzten beiden Wahlperioden des Ausländerbeirates auf dem Wege der Einbürgerung erhalten haben.	<i>Neu</i>
§ 4 Abs. 5		Nicht wählbar ist, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt. § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der am Wahltag gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.	<i>Neu</i>
§ 8 Abs. 2	Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausländerbeirat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum dritten mal einberufen, so ist der Ausländerbeirat bei mindestens vier anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten und dritten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.	Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	
§ 8 Abs. 3		Sollte der Ausländerbeirat in zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht beschlussfähig sein, so ist er	<i>Neu</i>

		in seiner dritten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig, sofern die Anzahl drei nicht unterschritten wird. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung gesondert bekannt zu geben.	
§ 10 Abs. 1	Die stimmberechtigten Ausländerbeiratsmitglieder erhalten für geladene Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates eine Sitzungspauschale von 15,- DM.	Die stimmberechtigten Ausländerbeiratsmitglieder erhalten für geladene Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates eine Sitzungspauschale von 7,50 €	

Satzung

des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen- Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Nr. 26 vom 21. Juli 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 05.02.2004 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Einrichtung

Die Landeshauptstadt Magdeburg richtet nach Maßgabe dieser Satzung einen Ausländerbeirat ein. Der Ausländerbeirat nimmt die Interessen der ausländischen und eingebürgerten Einwohner(innen) der Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber den städtischen Gremien wahr.

§ 2

Aufgaben Rechte und Pflichten

- (1) Der Ausländerbeirat hat im Rahmen des eigenen Wirkungskreises folgende Aufgaben:
 1. Förderung der Verständigung zwischen Deutschen und Ausländer(innen).
 2. Zusammenarbeit und Unterstützung von ausländischen Vereinen und deutsch- ausländischen Initiativen, Kontaktpflege zu Parteien, Verbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie den Ausländerbeiräten anderer Kommunen und dem Bundesausländerbeirat.
 3. Beratung der Ausschüsse in Angelegenheiten, von denen Ausländer(innen) auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft, oder aus sozialen, kulturellen oder sonstigen Gründen besonders betroffen sind.
 4. Förderung der gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten der ausländischen Einwohner(innen) und Organisationen.
 5. Der Ausländerbeirat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von ausländischen Frauen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (2) Der Ausländerbeirat gibt im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister(in) Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Absatz 1 an den Gesundheits- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss für Kinder, Jugend, Familie und Gleichstellung im Hinblick auf Punkt 5 leiten.
- (3) Der Ausländerbeirat wird zu Angelegenheiten im Sinne von § 2 Abs. 1 vor einer Beschlussfassung in den zuständigen Fachausschüssen gehört.
- (4) Die Willensbildung des Ausländerbeirates erfolgt durch Beschluss.
- (5) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

§ 3

Zusammensetzung und Bildung des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 10 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren bestimmt. Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die sich an den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts in Sachsen-Anhalt ausrichtet. Der Tag der Wahl wird durch den/die Oberbürgermeister(in) bestimmt.
- (2) Als Mitglieder mit beratender Funktion und Rederecht gehören dem Ausländerbeirat der/die bestellte Ausländerbeauftragte sowie der /die Oberbürgermeisterin an. Jede Fraktion des Magdeburger Stadtrates entsendet jeweils ein Mitglied mit beratender Funktion und Rederecht. Fraktionslose Mitglieder des Stadtrates können mit gleichem Recht dem Ausländerbeirat angehören.
- (3) Der Ausländerbeirat strebt an, dass er sich entsprechend des tatsächlichen Geschlechterverhältnisses zusammensetzt.

§4

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist, wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, sich seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland aufhält oder seit dieser Zeit ununterbrochen im Besitz einer Duldung ist, seit mindestens 3 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg innehat und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist,
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896, Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. auf wen das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet.
- (3) Wählbar sind Wahlberechtigte im Sinne der Absätze 1 und 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben.
- (4) Wählbar sind bei sonstigen Wählbarkeitsvoraussetzungen auch deutsche Staatsangehörige, die
 1. zusätzlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, oder
 2. die deutsche Staatsangehörigkeit innerhalb der letzten beiden Wahlperioden des Ausländerbeirates auf dem Wege der Einbürgerung erhalten haben.
- (5) Nicht wählbar ist, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt. § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der am Wahltag gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.

§ 5

Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.

§6

Ordnungsbestimmungen

- (1) Verhandlungen des Ausländerbeirates, Beschlussfassungen und Niederschriften werden in deutscher Sprache geführt; einzelne Mitglieder können auf ihre Kosten Dolmetscher(innen) ihres Vertrauens hinzuziehen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates lädt der/die Oberbürgermeister(in) ein.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter(innen). Auf Antrag ist geheim zu wählen. Es wird einzeln über jede Position abgestimmt.

§ 7

Einberufung/Öffentlichkeit

- (1) Der Ausländerbeirat wird vom/von der Oberbürgermeister(in) im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Ausländerbeirates einberufen.
Das Einvernehmen der/des Vorsitzenden wird durch schriftlichen Antrag an den/die Oberbürgermeister(in) von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Ausländerbeirates ersetzt.
- (2) Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Der Ausländerbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Sollte der Ausländerbeirat in zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht beschlussfähig sein, so ist er in seiner dritten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig, sofern die Anzahl drei nicht unterschritten wird. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung gesondert bekannt zu geben.

§ 9

Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Ausländerbeirates sowie die Protokollführung obliegt dem/der Oberbürgermeisteri(n).

- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Der Ausländerbeirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 10

Entschädigung der Ausländerbeiratsmitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Ausländerbeiratsmitglieder erhalten für geladene Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates eine Sitzungspauschale von 7,50 €
- (2) Der/die durch den Ausländerbeirat jeweils beauftragte Vertreter(in) erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung im Fachausschuss die Sitzungspauschale nach Absatz 1.
- (3) Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 10 i. V. m. § 11 der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 20. November 1995 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 79 vom 13.12.1995), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung zur Änderung des Wahlverfahrens für den Ausländerbeirat vom 27. Januar 1999 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 6 vom 09. Februar 1999) außer Kraft.

Magdeburg, den

gez. Heinel
Vorsitzender des Stadtrates

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

